



Zollangelegenheiten

Stand: Mai 2018

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Im folgenden Text finden Sie Informationen zu:

1. Einfuhr nach Deutschland
2. Einfuhr in die Ukraine
3. Hinweise zur Einfuhr humanitärer Hilfe in die Ukraine
4. Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr

1. Einfuhr nach Deutschland

Zollfragen bezüglich der Einfuhr nach Deutschland können Sie unter www.zoll.de klären (Rubrik Auskünfte → allgemeine Fragen zum Zollrecht). Auf dieser Homepage finden Sie u.a. auch Hinweise zur Einreise mit Hund oder Katze.

2. Einfuhr in die Ukraine

a) Für Zollfragen ist der Staatliche Fiskaldienst der Ukraine zuständig. www.sfs.gov.ua

Hier ist ein Hinweis auf die Web-Seite des Fiskaldienstes der Ukraine mit allen Informationen zu der Einfuhr in die Ukraine.

<http://sfs.gov.ua/baneryi/mitne-oformlennya/vijdjayuchim-v-ukrainu>

Hier finden Sie Informationen zur Ausfuhr aus der Ukraine.

<http://sfs.gov.ua/baneryi/mitne-oformlennya/vijdjayuchim-v-ukrainu>

Alle Auskunftsinformationen (nur Ukrainisch und Russisch) können im Inland unter der Telefonnummer: 0 800 501 007 (kostenlos vom Festnetz) von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr (außer Sa. und So.) eingeholt werden.

Vom Ausland können die Informationen (nur Ukrainisch und Russisch) unter der Telnr.: 0038 044 454 16 13 (vom Festnetz und Handy) geholt werden.

Alle schriftliche Anfragen, Beschwerden etc. können nur in ukrainischer oder russischer Sprache unter der E-Mail-Adresse: idd@sfs.gov.ua gestellt werden.



b) Deutsch-Ukrainische Industrie-und Handelskammer

In Fragen der **gewerblichen** Einfuhr ist die Deutsch-Ukrainische Industrie-und Handelskammer in der Ukraine beratend tätig. Adresse: wul. Puschkinska 34, UA - 01004 Kiew, Ukraine, Telefon: +380 44 – 377 5200, 044 377 5244. Telefax: +380 44 – 235 4234, E-Mail: info@ukraine.ahk.de , Internet: www.ukraine.ahk.de

c) Germany Trade and Invest

Weitere Informationen zur **gewerblichen** Einfuhr in die Ukraine gibt „Germany Trade and Invest“. Dies ist die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland für Außenwirtschaft und Standortmarketing, Adresse: AgrippasträÙe 87-93, 50676 Köln, Telefon: +49 221 – 2057-0, Fax: +49 221 – 2057-212, E-Mail: trade@gtai.de , Internet: www.gtai.de

3. Hinweise zur Einfuhr humanitärer Hilfe in die Ukraine

Informationen finden Sie auf der Homepage des Auswärtigen Amtes unter dem Stichwort Außen- und Europapolitik -> Humanitäre Hilfe. Bei Fragen zu Lieferungen in die Ukraine kontaktieren Sie bitte das Wirtschaftsreferat der Botschaft Kiew unter wi@kiew.diplo.de

4. Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr in die Ukraine

In den Preisen deutscher Waren ist in der Regel die Umsatzsteuer enthalten. Bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr in die Ukraine kann Ihnen diese Umsatzsteuer unter folgenden Voraussetzungen zurückerstattet werden:

- die Ware ist für Ihre privaten Zwecke bestimmt.
- Sie haben die Ware in Deutschland erworben und wohnen in der Ukraine. Als Wohnort in diesem Sinne gilt der Ort, der in Ihrem (Inlands-)Pass als Wohnort eingetragen ist und dem tatsächlichen Lebensmittelpunkt entspricht.
- die Ware wird von Ihnen in Ihrem persönlichen Reisegepäck in die Ukraine ausgeführt.
- die Mitnahme der Ware erfolgt vor Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf den Monat der Lieferung folgt (Dreimonatsfrist).
- der Zweck der Ausfuhr ist der Gebrauch und Verbrauch der Ware im Einfuhrstaat (d.h. nicht die nur vorübergehende Ausfuhr).
- die Ware ist nicht zur Ausrüstung und Versorgung eines privaten Beförderungsmittels (z.B. Pkw, Motorboot, oder Flugzeug) bestimmt.

Ablauf vom Kauf bis zur Erstattung der Umsatzsteuer:

Bereits beim Kauf der Ware in Deutschland sollten Sie dem Unternehmer mitteilen, dass die Ware zur Ausfuhr in die Ukraine bestimmt ist, damit der Unternehmer den Teil „A“ des Formulars „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhr im



nichtkommerziellen Reiseverkehr“ (oder einen „Tax Free Shopping Cheque“) ausfüllt und Ihnen mitgibt.

Dann müssen Sie bereits bei der Ausreise aus der EU die Ausfuhr von den EU-Grenzzollstellen bestätigen lassen (gebührenfrei). Ware im aufzugebenden Fluggepäck müssen Sie dem Zoll vor der Abgabe des Gepäcks beim Check-In-Schalter vorlegen.

Anschließend senden Sie das oben genannte Formular an den jeweiligen Unternehmer, bei dem Sie die Ware gekauft haben bzw. „Tax Free Shopping Cheques“ senden Sie an die Global Refund Deutschland GmbH.

Die Steuererstattung an Sie erfolgt durch den Unternehmer oder ein von ihm eingeschaltetes Service-Unternehmen (z.B. Global Refund) bar oder unbar – ggf. nach Abzug von Bearbeitungs- oder Überweisungskosten.

Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung durch die Botschaft:

Die Botschaft kann „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen“ nur in **Ausnahmefällen** erteilen. Die Gebühr hierfür beträgt 25,00 Euro je Beleg und vorgenommener Bescheinigung. Die Gebühr wird in Euro erhoben. Eine Terminvereinbarung ist erforderlich.

Die Erteilung durch die Botschaft ist nur möglich, wenn:

- der Ausfuhrnachweis und/oder Abnehmernachweis durch Belege mit den entsprechenden Bestätigungen der Grenzzollstelle glaubhaft nicht möglich war,
- Sie der Botschaft die unbenutzte Ware mit Etikett vorlegen, damit die Botschaft die Identität des ausgeführten Gegenstands mit dem gelieferten Gegenstand feststellen kann (Nachweis der Ausfuhr),
- Sie der Botschaft die Ausfuhr der Ware vor Ablauf der Dreimonatsfrist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Ausreisestempel, Flugschein) glaubhaft machen,
- Sie der Botschaft Ihren Reisepass mit Wohnorteintrag vorlegen. Ukrainische Staatsangehörige legen der Botschaft bitte zusätzlich ihren ukrainischen Inlandspass vor. Dies erfolgt zum Nachweis des Wohnortes zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware,
- Ihr tatsächlicher Lebensmittelpunkt in der Ukraine liegt,
- Sie der Botschaft die Rechnung mit dem Formular „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung“ bzw. dem „Tax Free Shopping Check“ (mit Eintrag von Name und Anschrift des Abnehmers am Wohnort im Drittstaat) vorlegen,
- es sich nicht um Kraftfahrzeuge handelt (Die Botschaft darf keine Ausfuhrbestätigungen für Kraftfahrzeuge ausstellen),
- es sich nicht um Gegenstände zur Ausrüstung eines privaten Beförderungsmittels (Kraftfahrzeugteile einschließlich Ersatz- und Zubehörteile) handelt.

Die Terminbuchung können Sie unter folgendem Link vornehmen:

[Terminbuchung](#)